

# **SATZUNG DES TC KIRBERG E.V.**



**IN DER FASSUNG VOM 10.04.2014**

# SATZUNG DES TC KIRBERG E.V.

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name – Sitz – Zweck.....	2
§ 2 Selbstlose Tätigkeit.....	2
§ 3 Vereinsmittel.....	2
§ 4 Personenbereicherung.....	2
§ 5 Auflösung/Aufhebung.....	2
§ 6 Geschäftsjahr.....	2
§ 7 Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten.....	3
§ 8 Beiträge der Mitglieder.....	5
§ 9 Leitung des Vereins – Verwaltung.....	5
§ 10 Hauptversammlung.....	6
§ 11 Kassenprüfung.....	7

# SATZUNG DES TC KIRBERG E.V.

## SATZUNG

### IN DER FASSUNG VOM 10.04.2014

#### **§ 1 Name – Sitz – Zweck**

Der TC Kirberg e.V. mit Sitz in 65597 Hünfelden, Kreis Limburg/ Weilburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Pflege von Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

#### **§ 2 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre ggfs. eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4 Personenbereicherung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Auflösung/Aufhebung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

DAS GESCHÄFTSJAHR IST DAS KALENDERJAHR.

# SATZUNG DES TC KIRBERG E.V.

## § 7 Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten

- Abs. 1 Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Sporteinrichtungen im Rahmen der Anordnungen des Vorstands zu nutzen. Davon ausgenommen sind passive, fördernde und die Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht.
- Abs. 2 Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- A) Aktive Mitglieder
  - B) Jugendliche  
Jugendliche sind Mitglieder, die zum Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - C) Kinder  
Kinder sind Mitglieder, die zum Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - D) Passive und fördernde Mitglieder  
Passives Mitglied kann ein vorher aktives Mitglied werden, wenn der entsprechende Antrag dem Vorstand zum 1. Januar des lfd. Geschäftsjahres vorliegt. Die sportlichen Einrichtungen können in der Zeit der passiven Mitgliedschaft nicht benutzt werden. Ebenfalls kann der Passus für Gastspieler nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Beitragsordnung entsprechendes aussagt. Personen, die als passive Mitglieder aufgenommen werden, können nur im 1. lfd. Geschäftsjahr von dem Passus eines Gastspielers Gebrauch machen. Bei evtl. nachfolgender aktiver Mitgliedschaft werden die in der jeweilig gültigen Beitragsordnung angeführte Aufnahmegebühr und der dann zutreffende Mitgliedsbeitrag fällig.
  - E) Ruhende Mitglieder  
Das Ruhen der Mitgliedschaft kann der erweiterte Vorstand bei Jugendlichen und Erwachsenen, nach Antrag, für die Dauer von 2 Jahre beschließen. Voraussetzung dafür ist, dass sich der/die Antragsteller/in in Ausbildung befindet, den Grundwehrdienst bzw. einen gleichzustellenden Dienst leistet oder ein besonderer Härtefall vorliegt.  
In allen hier genannten Fällen muss der entsprechende schriftliche Nachweis – mit dem Antrag – vorgelegt werden. Bezüglich der sportlichen Einrichtung ist gleiches wie in Abs. 2 D) gültig.
  - F) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglied ist, wer von dem Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitglieder-Hauptversammlung bestätigt wurde. Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Beitragszahlung gemäß § 8, Abs. 1 dieser Satzung entbunden.

# SATZUNG DES TC KIRBERG E.V.

- Abs. 3 Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt, nach Vorlage des Aufnahmeantrags, durch Beschluss des Vorstands. Mit dem Aufnahmeantrag wird dem künftigen Mitglied eine Satzung, Beitragsordnung und Spielordnung übergeben.
- Die Mitgliedschaft kann nur und erst dann rechtskräftig werden, wenn der Erhalt der Unterlagen und die Übernahme der Verpflichtungen – auf der Rückseite des Antrags – schriftlich bestätigt wurde. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebs, die Neuaufnahme von Mitgliedern einzuschränken.
- Abs.4 Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fristgerecht zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, zur Aufrechterhaltung des Tennisbetriebs, zu befolgen.
- Abs. 5 Jedes aktive Mitglied steht dem Verein jährlich 10 Stunden für jeweils festzusetzende Arbeiten zur Verfügung. Bei Ehepartnern können die Arbeitsstunden übertragen werden. Jugendliche über 16 Jahren stehen dem Verein 5 Stunden zur Verfügung.  
Die Arbeitsleistung kann durch eine einmalige Umlage pro Jahr abgegolten werden. Die Höhe der Umlage ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.  
Die Anzahl der Arbeitsstunden kann, dem Bedarf entsprechend, auf Antrag des Vorstands von der Mitglieder-Hauptversammlung, jedoch nur auf das lfd. Kalenderjahr bezogen, neu festgelegt werden. In den Jahren, in denen keine Neufestlegung erfolgt, bleibt es bei den oben festgelegten 10 Stunden für aktive und 5 Stunden für Jugendliche über 16 Jahren.
- Abs. 6 Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht zahlen, können von dem Spielbetrieb bzw. aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Abs. 7 Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.
- Abs. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Gegenwert geleisteter Arbeitsstunden, die vorab bezahlt wurden, wird vergütet.
- Abs. 9 Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

# SATZUNG DES TC KIRBERG E.V.

Abs. 10 Aus dem Vereinsregister als Mitglieder ausgetragene Personen verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte, zur Verfügung gestellt Schlüssel und vereinseigene Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

## § 8 Beiträge der Mitglieder

Abs.1 Die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen werden auf Antrag des Vorstands von der Mitglieder-Hauptversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung ausgewiesen.

Abs. 2 Die Beiträge sind Jahresbeiträge, und, soweit möglich, im Laufe des 1. Quartals ohne Aufforderung zu zahlen. Der Gegenwert der Arbeitsstunden eines Jahres, ab 2003 vermindert um die geleisteten Arbeitsstunden des Vorjahres, wird mit dem Beitrag fällig.

## § 9 Leitung des Vereins - Verwaltung

Abs.1 Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassierer leiten die Vereinsgeschäfte. Zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Abs. 2 Rechtsgeschäfte auf der Basis des Haushaltsplans, und im Notfall zur Aufrechterhaltung des Tennisbetriebs können durchgeführt werden. Die Vertretungsmacht Dritten gegenüber wird folgendermaßen eingeschränkt:

- A) Rechtsgeschäfte bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- B) Rechtsgeschäfte über 1.000 • bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Abs. 3 Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder, in ihrer Funktion, nicht Vorstandmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Abs. 4 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Abs. 5 Der Vorstand besteht aus:  
1. Vorsitzenden  
2. Vorsitzenden  
Kassierer

Abs. 6 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt, die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Abs. 7 Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen, wenn 2 Vorstandmitglieder dies beantragen oder die Lage des Vereins dies erfordert.

# SATZUNG DES TC KIRBERG E.V.

- Abs. 8 Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Er muss einberufen, wenn  $33 \frac{1}{3} \%$  der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, dies verlangen.
- Abs. 9 Die außerordentliche ist mit der ordentlichen Hauptversammlung gleichzusetzen.

## § 10 Hauptversammlung

- Abs. 1 Die Hauptversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- Abs. 2 Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- Abs. 3 Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, durch das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüfelden
- Abs. 4 Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht wurden.
- Abs. 5 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:  
A) Bericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das lfd. Geschäftsjahr  
B) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter  
C) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer  
D) Genehmigung des Haushaltsvorschlages  
E) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes  
F) Satzungsänderung  
G) Verschiedenes
- Abs. 6 Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Nachwahl durchzuführen.
- Abs. 7 Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.
- Abs. 8 Zur Beschlussfassung folgender Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

# SATZUNG DES TC KIRBERG E.V.

## A) Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

## B) Ausschluss eines Mitglieds

## C) Verschmelzung des Vereins

Abs. 9 Abstimmungen erfolgen, im Allgemeinen öffentlich, durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn mindestens 5 Mitglieder der Versammlung es verlangen. Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Hauptversammlung 2 Prüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Hauptversammlung, vor Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Hünfelden, den 10.04.2014

(Unterschriften)